

In Anlehnung an die Regel des § 58 Abs. 3 GO können dem Sozialausschuss auch sachkundige Bürger/innen angehören, die bei ihrem Amtsantritt von dem Ausschussvorsitzenden einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten sind.

Gehört ein(e) sachkundige(r) Bürger(in) mehreren Ausschüssen an, so wird er/sie nur einmal verpflichtet, und zwar in dem Ausschuss, der als erster zusammentritt.

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die sachkundigen Bürger/innen sowie die stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen (soweit sie noch nicht verpflichtet wurden):

sachkundige Bürger/innen	stv. sachkundige Bürger/innen
- Bäumler Heike	- Jansen Heinrich
- Dederichs Benno	- Kirch Ralf
- Gillessen Ottmar	- Lunz Nicolas
- Palm Heinz-Hermann	- Huppertz Linda
- Kreutz Bernd	
- Scheer Gabriele	- Conrads Peter

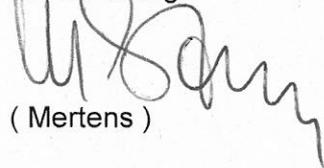
in feierlicher Form. Dazu wird die nach der Gemeindeordnung erforderliche Verpflichtungserklärung zugrunde gelegt:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe *)“.

*) Die Verpflichtungserklärung ist auch ohne diesen Zusatz möglich

In Vertretung:



(Mertens)